

## 630 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

### **über die Regierungsvorlage (518 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden**

Durch die in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltenen Novelle zum Landarbeitsgesetz soll der Schutz der Jugendlichen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz angepaßt werden. Dabei soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse des land- und forstwirtschaftlichen Berufszweiges sichergestellt werden, daß für Jugendliche in diesem Berufszweig und für Jugendliche im gewerblichen bzw. industriellen Bereich gleichwertige Schutzbestimmungen gelten. Durch die Novelle sollen auch veraltete Formulierungen entsprechend dem heutigen Sprachgebrauch neu gefaßt werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Hildegard Schorn, Dr. Hafner, Christine Heindl, Huber und Schwarzenberger. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Von der Abgeordneten Christine Heindl wurde gemäß § 42 Abs. 5 GOG die angeschlossene abweichende persönliche Stellungnahme abgegeben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (518 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 07 06

**Hildegard Schorn**

Berichterstätterin

**Eleonore Hostasch**

Obfrau

## Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

gemäß § 42 Abs. 5 GOG zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über seine Beratungen am 6. Juli 1992 betreffend die Regierungsvorlage 518 der Beilagen

Der Schutz der jugendlichen ArbeitnehmerInnen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben war in den entsprechenden Gesetzesmaterien mehr als unzureichend geregelt. Aus diesem Blickwinkel betrachtet sind die Regelungen dieser Gesetzesnovelle von enormer Bedeutung für die einzelnen ArbeitnehmerInnen und der Grund für die Zustimmung zu dieser Vorlage.

Nichtsdestotrotz ist eine wirklich lange Liste von Kritikpunkten zu beachten, die der/die GesetzgeberIn in kurzer Zeit zu erfüllen hätte — nimmt er die Diskriminierung der Jugendlichen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegenüber jenen in gewerblichen und industriellen Betrieben nicht weiter zur Kenntnis.

Die in vielen Bereichen unnachgiebige Haltung der Arbeitgebersseite auf Sozialpartnerebene hat viele Besserstellungen für die Jugendlichen verhindert — Aufgabe der GesetzgeberInnen ist es jedoch, in erster Linie ungerechtfertigte Benachteiligungen zu verhindern und nicht, sich dem Druck der Sozialpartner zu beugen, auch wenn dieser — für mich nicht wirklich erklärbar — auch aus der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen war.

Im Vorblatt sowie in den Erläuterungen zu dieser Regierungsvorlage wird die Novelle mit der Anpassung an das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz in der Fassung der Novelle 1982 begründet. Tatsächlich ist man von diesem Ziel weit entfernt und es ist eine Irreführung, dies trotzdem auch im Ausschussbericht zu behaupten.

Die heftigen Verhandlungen konzentrierten sich auf die Behaltepflcht sowie die Freizeit- und Arbeitszeitregelungen — selbstverständlich die Kernbereiche jedes Gesetzes zum Schutz von jugendlichen ArbeitnehmerInnen!

Einige kritische Anmerkungen im Einzelnen:

1. Die tägliche Arbeitszeit wird mit höchstens 9 Stunden festgeschrieben, im KJBG ist die Höchstgrenze auf 8 Stunden beschränkt.

2. tägliche Ruhezeit von 12 Stunden wird mit der weitreichenden Ausnahmeregelung „Stallarbeit“ auf 10 Stunden reduziert!

3. Die Wochenendruhezeit war im Entwurf noch mit 43 Stunden geregelt, in der Regierungsvorlage sind es nur mehr 41 Stunden und eine Unzahl an Ausnahmemöglichkeiten, die nicht einmal zu Ersatzruhezeiten führen.

4. Die Eingrenzung der Arbeitszeit ist zwar positiv, doch im Interesse der Jugendlichen hätte ein unbedingtes Verbot von Überstundenleistungen ausgesprochen werden müssen, wenn schon nicht für alle Jugendlichen, dann doch zumindest bis zum 16. Lebensjahr.

5. Unakzeptabel ist auch, daß Samstagarbeit von Jugendlichen lediglich 1:1 und nicht 1:1,5 abgolt wird.

6. Ähnlich verhält es sich mit den Regelungen zur Akkordarbeit. Die GRÜNEN sprechen sich entschieden gegen Akkordarbeitsbedingungen — vor allem aber sicherlich für Jugendliche aus. Diese jedoch zu erlauben und dann nicht die entspre-

chende Bezahlung zu garantieren ist für uns nicht einzusehen.

7. Die im Berufsausbildungsgesetz festgelegte Behaltspflicht von 4 Monaten wird in diesem Gesetz auf lediglich 3 Monate reduziert — im Interesse der Jugendlichen ist dies raschest zu ändern.

8. Der Ersatz von Internatsmehrkosten durch den/die ArbeitgeberIn war im Entwurf zu dieser Novelle noch enthalten — die Regierungsvorlage hat diese wichtige Regelung völlig außer acht gelassen.

9. Die im § 26/1 KJBG geregelte Aufzeichnungspflicht sollte in dieses Gesetz übernommen werden und nicht die eingeschränkte Regelung entsprechend der Regierungsvorlage.

10. Die große Neuregelung des KJBG 1982 war die genaue Definition der Unterrichtszeit und die damit verbundene Regelung des Freizeitausgleichs für Mehrarbeit der Jugendlichen während der Berufsschulzeit. Die Erfahrungen der letzten 10 Jahre haben gezeigt, wie sehr die ArbeitgeberInnenseite versucht, diese Regelung ad absurdum zu führen, indem die Jugendlichen ihre gesetzlich zustehenden freien Zeiten nicht erhalten oder vom Besuch von Freigegegenständen etc. abgehalten werden.

Den jugendlichen ArbeitnehmerInnen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben diese Möglichkeit nun gar nicht mehr zu geben, heißt für uns, daß die wichtigste Änderung zu Gunsten der Lehrlinge im KJBG 1982 für diese Gruppe nicht umgesetzt wird.

Die im Gesetzestext enthaltenen Regelungen sind derart vage, daß sie nur als Alibi zu bezeichnen sind.

11. Kleinlich ist sicher auch die Beschränkung der Arbeitszeitfreigabe für die Ablegung der FacharbeiterInnenprüfung auf „erstmalig“ — diese Regelung entspricht ebenfalls nicht dem BAG.

12. Die Auflösungsgründe für das Lehrverhältnis durch den Lehrberechtigten müssen — dies ist auch der Stellungnahme des Justizministeriums zu entnehmen — geändert werden.

„... Handlungen, welche das Vertrauensverhältnis erschüttern“ und nicht die Formulierung „... Handlungen, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen lassen.“

13. Auch bei Industrie- und Gewerbebetrieben lernen oft Töchter/Söhne im Familienbetrieb. Im BAG gibt es trotzdem keine Ausnahmebestimmung bei der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrbetrieb — in dieser Novelle wird jedoch zwischen „fremden Lehrlingen“ und „familieneigenen Arbeitskräften“ unterschieden.

Die Formulierung „familieneigene Arbeitskräfte“ ist im § 3 dieses Gesetzes enthalten, trotz des Hinweises während der Ausschußdiskussion waren die VertreterInnen der anderen drei Parteien nicht bereit, für diese nicht gerade menschenwürdige Formulierung einen Ersatz anzunehmen. Vielleicht wollten sie damit ihre Grundeinstellung gegenüber Jugendlichen weiter festgeschrieben haben.

**Christine Heindl**